

Scout24 SE: Veröffentlichung einer Kapitalmarktinformation

BEKANNTMACHUNG ENTSPRECHEND ART. 5 ABS. 1 LIT. A) DER VERORDNUNG (EU) NR. 596/2014 UND ART. 2 ABS. 1 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/1052 // AKTIENRÜCKKAUFPROGRAMM

Der Vorstand der Scout24 SE, München, ISIN DE000A12DM80, beschloss am 3. Dezember 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats (vgl. Ad-hoc Mitteilung vom 3. Dezember 2025), eigene Aktien der Gesellschaft im Volumen von bis zu 500 Millionen Euro in einer oder mehreren selbständigen Tranchen über die Börse zurückzukaufen. Die erste Tranche begann am 5. Januar 2026 und endete am 22. Mai 2026. In diesem Zeitraum wurden 1.372.884 eigene Aktien der Gesellschaft zurückerworben.

Zur Fortsetzung des Aktienrückkaufprogramms beschloss der Vorstand der Scout24 SE am 28. April 2026, ebenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates, mit einer zweiten Tranche des Aktienrückkaufprogramms (erneut) von der durch die ordentliche Hauptversammlung am 5. Juni 2025 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz (AktG) Gebrauch zu machen (vgl. Ad-hoc Mitteilung vom 28. April 2026). Obwohl das verbleibende Volumen dieser Ermächtigung ausreichend wäre, um das Aktienrückkaufprogramm fortzusetzen, wird der für den 17. Juni 2026 geplanten ordentlichen Hauptversammlung 2026 die Erneuerung dieser Ermächtigung vorgeschlagen.

Die zweite Tranche des Aktienrückkaufprogramms wird nicht vor dem 1. Juni 2026 beginnen (frühester möglicher Erwerbszeitpunkt) und wird bis längstens zum 30. Dezember 2026 (spätester möglicher Erwerbszeitpunkt) durchgeführt. In diesem Zeitraum sollen nach Maßgabe der beschlossenen zweiten Tranche des Rückkaufprogramms eigene Aktien der Gesellschaft im Wert von bis zu 250 Millionen Euro (ohne Erwerbsnebenkosten) über die Börse oder über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz (BörsG) zurückgekauft werden. Der Wert von 250 Millionen Euro entspricht auf Basis des Schlusskurses im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (Stand 29. Mai 2026: 72,25 Euro) einem Volumen von bis zu ca. 3.460.207 Stück Aktien. Die maximale Anzahl der zurückgekauften Aktien darf in keinem Fall ein Gesamtvolumen von 4.500.000 Aktien überschreiten. Vor dem Hintergrund der für den 17. Juni 2026 geplanten Hauptversammlung 2026 und ihrer rechtssicheren Durchführung werden voraussichtlich in der Zeit vom 5. Juni 2026 bis 17. Juni 2026 keine Aktien zurückgekauft.

Die eigenen Aktien werden zu gesetzlich zulässigen Zwecken zurückerworben. Auf die im Rahmen des Aktienrückkaufs erworbenen Aktien werden zusammen mit anderen Aktien, welche die Gesellschaft bereits gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Mit dem Rückkauf der zweiten Tranche ist ein Kreditinstitut beauftragt, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft trifft. Das Recht der Scout24 SE, das Mandat der Bank vorzeitig zu beenden und den Auftrag auf eine andere Bank zu übertragen, bleibt unberührt. Der Rückkauf der eigenen Aktien erfolgt entsprechend den Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission (Delegierte Verordnung (EU) 2016/1052) mit Ausnahme der in Art. 5 Abs. 2 MAR genannten Beschränkungen der Zwecke.

Der von der Scout24 SE gezahlte Gegenwert je Scout24-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf gemäß der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Juni 2025 erteilten Ermächtigung den

durchschnittlichen Schlusskurs einer Scout24-Aktie im Xetra-Handel (oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem von Xetra) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Darüber hinaus wird entsprechend der Handelsbedingung des Art. 3 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 kein Kaufpreis gezahlt werden, der über dem des zuletzt an dem Handelsplatz, an dem der Kauf stattfindet, unabhängig getätigten Abschlusses bzw. über dem des letzten höchsten unabhängigen Angebots an dem Handelsplatz, an dem der Kauf stattfindet, liegt, was auch dann gilt, wenn die Aktien auf unterschiedlichen Handelsplätzen gehandelt werden; maßgeblich ist der höhere der beiden Werte. Entsprechend Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 wird an einem Tag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes an dem Handelsplatz, an welchem der jeweilige Kauf erfolgt, erworben; der durchschnittliche Aktienumsatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der 20 Börsentage vor dem konkreten Kauftermin. Orders für Rückkäufe werden nur innerhalb des laufenden Handels und nicht im Rahmen von Auktionsphasen abgegeben und zu Beginn einer Auktionsphase bestehende Orders werden nicht während dieser Phase verändert.

Der Aktienrückkauf kann im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben jederzeit modifiziert, ausgesetzt und wieder aufgenommen werden.

Informationen zu den mit dem Rückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) MAR in Verbindung mit Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in aggregierter Form angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die Scout24 SE gemäß Art. 2 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 die bekanntgegebenen Geschäfte auf der Internetseite <https://www.scout24.com/investor-relations/aktie/aktienrueckkaufprogramm> veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

München, den 31. Mai 2026

Scout24 SE

Der Vorstand